

Verordnung über das Anbringen von Hausnummern in der Gemeinde Großefehn

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 102) hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 30. September 1999 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Hausnummern, allgemeines

- (1) Jeder Grundstückseigentümer bzw. jede Grundstückseigentümerin oder der/die dinglich Gleichgestellte (z.B. Erbbauberechtigte(r) usw.) ist verpflichtet, sein/ihr Gebäude mit der von der Gemeinde Großefehn zugewiesenen Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern sind innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung, bei Neubauten nach Fertigstellung, anzubringen.
- (3) Im Falle einer Neunummerierung ist die Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe anzubringen § 3 Abs. 5 ist zu beachten.

§ 2

Beschaffenheit der Hausnummern

- (1) Es sind arabische Ziffern zu verwenden.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- (3) Die verwendeten Schilder oder Zahlen müssen wetterbeständig sein und nicht veränderliche Zahlen und Buchstaben aufweisen.

§ 3

Anbringen der Hausnummern

- (1) Die angebrachten Hausnummern sind in gut lesbarem Zustand zu erhalten, erforderlichenfalls sind sie zu erneuern.
- (2) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 1,80 – 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
- (3) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden.
- (4) Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze oder ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen oder ist die Lesbarkeit der

Nummernschilder durch Pflanzenwuchs oder anderer Umstände behindert, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang an geeigneter Stelle anzubringen.

- (5) Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, so dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 5 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt gem. § 61 Satz 2 NGefAG spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Hausnummernverordnung ersetzt wird.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten frühere Verordnungen, die dieser Hausnummernverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Großefehn, 30. September 1999

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

gez. Wolters

(L.S.)

Konopka